



Satzung
des Skatverbands Westküste Schleswig Holstein e.V.
- Mitglied im Skatverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V. -

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Name, Rechtsform, Dachverband, Zuständigkeitsbereich, Sitz, Gerichtstand, Gründungsjahr.
- § 2 Zweck, Aufgaben.
- § 3 Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel

II. Mitgliedschaft

- § 4 Mitglieder
- § 5 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 7 Rechte der Mitglieder
- § 8 Pflichten der Mitglieder
- § 9 Mitgliedsbeitrag

III. Organe

- § 10 Organe der Verbandsgruppe

IV. Die Mitgliederversammlung

- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Einberufung, Ankündigung
- § 13 Zusammensetzung, Leitung, Kostenerstattung
- § 14 Stimmrecht
- § 15 Aufgaben
- § 16 Beschlussfähigkeit
- § 17 Wahlen
- § 18 Anträge
- § 19 Beschlüsse
- § 20 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 21 Protokoll



Skatverband Westküste Schleswig-Holstein e.V.

im Skatverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.



V. Das Präsidium (Gesamtvorstand)

- § 22 Zusammensetzung
- § 23 Aufgaben
- § 24 Beschlussfassung, Protokoll, Tagungen

VI. Vertretungsvorstand

- § 25 Vertretungsvorstand

VII. Der Verbandsgruppentag

- § 26 Verbandsgruppentag
- § 27 Einberufung
- § 28 Aufgaben
- § 29 Anträge
- § 30 Beschlussfassung
- § 31 Protokoll

VIII. Das Ehrengericht der VG

- § 32 Zusammensetzung
- § 33 Aufgaben
- § 34 Beschlussfähigkeit / Beschlüsse

IX. Schlussbestimmungen

- § 35 Begriff der Mehrheiten
- § 36 Mitarbeiter
- § 37 Geschäftsjahr
- § 38 Rechnungsprüfer
- § 39 Auflösung
- § 40 Satzungsänderung aus zwingendem Grund



Skatverband Westküste Schleswig-Holstein e.V.

im Skatverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.



I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

(Name, Rechtsform, Dachverband, Zuständigkeitsbereich,
Sitz, Gerichtsstand, Gründungsjahr)

1. Die Verbandsgruppe (nachfolgend als „VG“ bezeichnet) führt den Namen „Skatverband Westküste Schleswig-Holstein e.V.“, die Verbandsintern gewählte Abkürzung lautet „VG Westküste“.
2. Die VG ist ein eingetragener Verein.
3. Die VG ist Mitglied des Skatverbands Schleswig-Holstein e.V. Der Skatverband Schleswig-Holstein e.V. als Landesverband ist Mitglied des Deutschen Skatverband e.V. (DSKV).
4. Der Zuständigkeitsbereich der VG innerhalb des Skatverbands Schleswig-Holstein ist der Postleitzahlenbereich 25, auf ausdrücklichen Wunsch können weitere Mitglieder aufgenommen werden.
5. Der Sitz der VG ist Heide
6. Der Gerichtsstand der VG ist Heide
7. Als Gründungstag gilt der 10.01.1976

§ 2

(Aufgaben und Zweck)

1. Die VG ist die Vertretung aller Skatspielerinnen und Skatspieler. Die ihr über die der VG angeschlossenen Spielvereinigungen (Klubs, Vereine) angehören
2. Der Zweck der VG ergibt sich aus der Satzung des Skatverbands Westküste Schleswig-Holstein e.V. und darüber hinaus aus der Satzung des Dachverbands, des DSKV. Danach ist der Zweck: die Pflege, Ausbreitung und Reinhaltung des Skatspiels auf nationaler und internationaler Ebene nach den Bestimmungen der Skatordnung als Sportart, die in gemeinschaftsfördernder Weise besonders geeignet ist, geistige Fähigkeiten zu fördern, gesellschaftlich und völkerverbindend zu wirken.
3. Aufgaben der VG sind im wesentlichen
 - Ausrichtung von Wettkämpfen und Meisterschaften auf der Ebene der Verbandsgruppe,
 - Unterrichtung der Mitglieder über Organisation und Spielbetrieb sowie Herausgabe von Mitteilungen,
 - Förderung der Jugendarbeit und der Seniorenbetreuung,
 - Mitwirkung an der Weiterentwicklung der Spielregeln und Wahrung des Kulturguts „Skat“ auf regionaler Ebene und darüber hinaus über die Gremien des Landesverbands,
 - Schiedsrichter Vorausbildung,
 - Pflege der Beziehungen zu Skatspielern auf regionaler Ebene und im grenznahen Ausland der VG,
 - Ständige Aktualisierung des Internet-Auftritts des Skatverbands Westküste



§ 3

(Gemeinnützigkeit, Verwendung der Mittel)

1. Die VG verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke
2. Die Mittel der VG dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
3. Bei Auflösung der VG fällt das Vermögen der VG an eine gemeinnützige Einrichtung. Über diese gemeinnützige Einrichtung entscheidet eine Mitgliederversammlung.

II. Mitgliedschaft

§ 4

(Mitglieder)

1. Die Mitglieder der VG gliedern sich
 - a) ordentliche Mitglieder
 - b) Ehrenmitglieder und
 - c) fördernde Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind die Spielvereinigungen. Den Spielvereinigungen (Klubs, Vereine) gehören die organisierten Einzelmitglieder an.
3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege und Verbreitung des Skats in der VG besonders verdient gemacht haben.
4. Fördernde Mitglieder sind natürlich oder juristische Personen, die die Ziele der VG durch Zuwendungen oder in sonstiger Weise unterstützen.

§ 5

(Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags durch das Präsidium. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
2. Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung der VG ernannt

§ 6

(Erlöschen der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft in der VG erlischt durch
 - a) Auflösung einer Spielvereinigung
 - b) Kündigung
 - c) Ausschluss
 - d) Entziehung der Ehrenmitgliedschaft
 - e) Tod eines Ehren- oder fördernden Mitglieds
2. Der endgültige Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Das Präsidium kann das vorläufige Ruhen der Mitgliedschaft beschließen. Der Ausschluss ist nur in den nachfolgend bezeichneten Fällen zulässig.
 - a) wenn die in § 8 der Satzung vorgesehenen Pflichten der Mitglieder gröblich verletzt und die Verletzung trotz erfolgter Abmahnung durch das Präsidium fortgesetzt werden.
 - b) Wenn das Mitglied seinen der VG oder einem anderen Mitglied gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Fristsetzung unter Androhung des Ausschlusses durch das Präsidium nicht nachkommt.
3. Das ausgeschlossene Mitglied kann sich innerhalb eines Monats nach seinem Ausschluss und der hierüber ergangenen schriftlichen Mitteilung, an das Ehrengericht der VG wenden.



Skatverband Westküste Schleswig-Holstein e.V.

im Skatverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.



§ 7 (Rechte der Mitglieder)

1. Die Spielvereinigungen regeln innerhalb ihrer Bereiche alle mit der Pflege und Verbreitung des Skats zusammenhängende Fragen selbstständig, soweit sie nicht der Beschlussfassung durch die Organe der VG diesen vorbehalten sind.
2. Die Spielvereinigungen sind berechtigt:
 - Delegierte zu den Mitgliederversammlungen der VG zu entsenden,
 - bei der Beschlussfassung mitzuwirken,
 - Anträge zur Beschlussfassung einzubringen,
 - ihr satzungsgemäßes Stimmrecht auszuüben.

§ 8 (Pflichten der Mitglieder)

1. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 1. die Satzungen und Ordnungen der VG, des Landesverbands und des DSKV sowie die Entscheidungen und die Beschlüsse der Organe der VG, des Landesverbands und des DSKV zu befolgen und durchzuführen
 2. dafür zu sorgen, dass sie die für sie geltenden Verpflichtungen sinngemäß in ihre Satzungen übernehmen,
 3. dafür Sorge zu tragen, dass sie auf den Mitgliederversammlungen ordnungsgemäß vertreten sind
 4. den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig und vollständig zu zahlen.

§ 9 (Mitgliedsbeitrag)

1. Die Höhe des Jahresbeitrags der in der VG organisierten Skatspielerinnen und Skatspieler bzw. Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung oder vom Verbandsgruppentag festgelegt.
2. Der Gesamtmitgliedsbeitrag der einzelnen Mitglieder ist jährlich durch die Mitglieder bis zum von der VG genannten Datum zu entrichten. Für die Spielvereinigungen ist jeweils der Mitgliederstand vom 1. Januar des Jahres zugrunde zu legen. Die Beiträge sind auf das Konto der VG zu überweisen.
3. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückzahlung entrichteter Beiträge oder auf einen Kassenanteil.
4. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

III. Organe

§ 10 (Organe der Verbandsgruppe)

- Die Organe der Verbandsgruppe sind
- a) die Mitgliederversammlung
 - b) das Präsidium
 - c) der Vertretungsvorstand
 - d) der Verbandsgruppentag
 - e) das Ehrengericht der VG



IV . Die Mitgliederversammlung

§ 11

(Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung der VG. Sie findet alle 4 Jahre im ersten Quartal statt

§ 12

(Einberufung, Ankündigung)

Die Mitgliederversammlung wird durch den Präsidenten oder seinen Vertreter einberufen. Die Einberufung hat schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen. Die Einberufung muss spätestens sechs Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Angabe des Termins des Ortes und der Tagesordnung erfolgen.

§ 13

(Zusammensetzung, Leitung, Kostenerstattung)

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) den gewählten Delegierten der Spielvereinigungen
 - b) den Mitgliedern des Präsidiums
 - c) den Mitgliedern des Ehrengerichts der VG
 - d) den Ehren- und fördernden Mitgliedern
 - e) den Rechnungsprüfern.
2. Die Anzahl der Delegierten der Spielvereinigungen richtet sich nach den in den Spielvereinigungen organisierten Skatspielern. Jede Spielvereinigung der VG ist berechtigt, pro angefangener Anzahl von 15 Mitgliedern einen Delegierten zu entsenden.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident der VG oder dessen Vertreter oder ein weiteres Präsidiumsmitglied in der Reihenfolge gem. § 22 Abs. bei Verhinderung.
4. Die VG erstattet den Delegierten keine Kosten.

§ 14

(Stimmrecht)

1. Stimmrecht haben alle unter § 13 genannten Teilnehmer der Mitgliederversammlung mit Ausnahme der Rechnungsprüfer.
2. Sollte ein stimmberechtigter Teilnehmer seine Stimmberechtigung verlieren, so kann diese Stimme nicht ersetzt werden. Eine mehrfache Stimmberechtigung eines Teilnehmers, die durch dessen Funktion als Mitglied eines Organs der VG entsteht, ist unzulässig. Jeder Teilnehmer hat nur eine Stimme.

§ 15

(Aufgaben)

1. Die Mitgliederversammlung diskutiert die Geschäftsberichte des Präsidiums, des Ehrengerichts der VG sowie den Bericht der Rechnungsprüfer.



2. Der Beschlussfassung unterliegen:

- Entlastung und Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
- Wahl der Mitglieder des Ehrengerichts der VG,
- die Geschäftsberichte des Präsidiums und der Rechnungsprüfer,
- Erlass und Änderung der Satzung und von Ordnungen der VG,
- Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- Frist und formgerecht gestellte Anträge sowie Initiativanträge,
- Festsetzung des Beitrags,
- Erlöschen von Mitgliedschaften gem. § 6.

§ 16
(Beschlussfähigkeit)

1. Die Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Teilnehmer zur Versammlung erschienen ist.
2. Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so hat das Präsidium entsprechend „ 12 unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und in der Einladung darauf hinzuweisen, dass für diese Versammlung auch bei Erscheinen von weniger als der Hälfte der Stimmberechtigten die Beschlussfähigkeit gegeben ist

§ 17
(Wahlen)

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder und die Mitglieder des Ehrengerichts der VG für die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
2. Näheres bestimmt eine Wahlordnung, ansonsten gelten die im Vereinswesen allgemein üblichen Regeln.

§ 18
(Anträge)

1. Anträge an die Mitgliederversammlung können die Spielvereinigungen, das Präsidium und das Ehrengericht der VG einbringen. Die Anträge müssen dem Präsidium spätestens zwei Wochen vor der Abhaltung der Mitgliederversammlung vorliegen.
2. Eine Beratung und Beschlussfassung von Anträgen, die nicht auf der Tagesordnung stehen (Initiativanträge) und keine Satzungsänderung betreffen, ist zulässig, wenn die Versammlung eine sofortige Beratung und Beschlussfassung für dringlich erklärt. Hierzu bedarf es der Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.



Skatverband Westküste Schleswig-Holstein e.V.

im Skatverband Schleswig-Holstein/Hamburg e.V.



§ 19 (Beschlüsse)

1. Beschlüsse, durch die die Satzung der VG geändert wird, bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer qualifizierten Mehrheit (siehe § 35).
2. Im übrigen bedürfen Beschlüsse der Mehrheit
3. Entscheidungen treten mit ihrer Beschlussfassung in Kraft, soweit nichts anderes beschlossen worden ist.

§ 20 (Außerordentliche Mitgliederversammlung)

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Antrages bei der VG einzuberufen, wenn
 - a) das Präsidium die Einberufung beschließt oder
 - b) mindestens ein viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die §§ 12 bis 19 gelten entsprechend.

§ 21 (Protokoll)

1. Über den Verlauf und Gegenstand der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter, dem Protokollführer und gegebenenfalls dem Wahlleiter zu unterzeichnen ist.
2. Die Protokolle sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen nach einer Versammlung zu übersenden.

V. Das Präsidium (Gesamtvorstand)

§ 22 (Zusammensetzung)

1. Das Präsidium setzt sich zusammen aus
 - a) Präsident,
 - b) Vizepräsident,
 - c) Schatzmeister,
 - d) Schriftführer,
 - e) Pressewart,
 - f) Spielleiter,
 - g) Ligaobmann,
 - h) Frauenreferent,
 - i) Jugendleiter.
 - j) Internet-Beauftragtem
 - k) Rommé- Beauftragte

Die Funktionsbeschreibungen sind geschlechtsneutral angegeben, die genaue Bezeichnung ist abhängig vom Geschlecht der gewählten Personen.

2. Der Präsident lädt zu allen Sitzungen ein und führt den Vorsitz. Im Falle der Verhinderung hat dies ein Vertreter in der unter Abs. 1 aufgeführten Reihenfolge zu übernehmen
3. Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe der Amtszeit ausfallen, so kann dafür vom Präsidium einem Präsidiumsmitglied die Aufgabe kommissarisch übertragen werden, bis die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß wählen kann.



§ 23
(Aufgaben)

1. Das Präsidium leitet die Geschäfte der VG. Es bestimmt Zielsetzung und Planung der VG.
2. Es ist außerdem zuständig für die
 - Ausrichtung regionaler Wettkämpfe und Meisterschaftender VG einschließlich der Bestimmung der Spielorte.
 - Besondere Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit
 - Unterrichtung der Mitglieder über Vorgänge in der VG
 - Beratung und Beschlussfassung über gesonderte Angelegenheiten, die ihm von der Mitgliederversammlung übertragen werden,
 - Mitarbeit in den Gremien des Landesverbands
3. Das Präsidium hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.

§ 24
(Beschlussfassung und Beschlüsse, Protokoll, Tagungen)

1. Das Verfahren bei der Beschlussfassung und bei den Beschlüssen regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums; ansonsten gelten die im Vereinswesen allgemein üblichen Regeln.
2. Über den Verlauf und Gegenstand der Präsidiumssitzung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Verteilung der Protokolle erfolgt nach einem durch die Mitgliederversammlung festzulegenden Schlüssel.
3. Das Präsidium tritt je nach Bedarf zusammen; es muss mindestens zweimal im Jahr tagen.

VI. Vertretungsvorstand

§ 25
(Vertretungsvorstand)

1. Im Sinne des § 26 BGB wird die Verbandsgruppe von folgenden Mitgliedern des Gesamtvorstands vertreten: Präsident, Vizepräsident, Schriftführer, Schatzmeister, Pressewart.
2. Zwei dieser Vorstandsmitglieder haben gemeinsam Vertretungsbefugnis, darunter der Präsident oder der Vizepräsident.

VII. Der Verbandsgruppentag

§ 26
(Der Verbandsgruppentag)

1. Der Verbandsgruppentag ist die jährlich stattfindende Versammlung der Vereine und des Präsidiums der VG.
2. Er setzt sich zusammen aus
 - a) den Delegierten der Vereine, wobei diese je angefangene 25 Mitglieder nach dem Stand vom 1. Januar des Jahres je einen Vertreter entsenden können
 - b) dem Präsidium



3. In Jahren der Durchführung von Mitgliederversammlungen gem. § 11 entfällt die Abhaltung des Verbandstages.

§ 27
(Einberufung)

Der Verbandsgruppentag wird durch den Vertretungsvorstand einberufen. Die Einberufung hat schriftlich zu erfolgen und muss spätestens 6 Wochen vor Zusammentritt unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen.

§ 28
(Aufgaben)

Zu den Aufgaben des Verbandsgruppentags:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte des Präsidiums,
2. Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer,
3. Anregungen an das Präsidium für die Planung und Zielsetzung des kommenden Jahres,
4. Änderung der Ordnungen,
5. Bildung von Ausschüssen,
6. Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die ihm die Mitgliederversammlung überträgt
7. Festsetzung des Beitrags
8. Entlastung der Mitglieder des Präsidiums

§ 29
(Anträge)

Anträge an den Verbandsgruppentag können die Vereine und das Präsidium stellen. Die Anträge müssen spätestens drei Wochen vor der Versammlung beim Präsidenten der VG eingegangen sein.

§ 30
(Beschlussfassung)

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Jeder der in § 26 Abs. 2 genannten hat Stimmrecht

§ 31
(Protokoll)

Über den Verlauf des Verbandsgruppentages ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.



VII. Ehrengericht der VG (Verbandsgruppengericht)

§ 32

(Zusammensetzung)

Das Verbandsgruppengericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern sowie zwei Stellvertretern. Die Mitglieder des Ehrengerichts müssen verschiedenen Spielvereinigungen angehören; sie werden für vier Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt (§ 17).

§ 33

(Aufgaben)

Das Verbandsgruppengericht entscheidet über die Streitfragen, die die Satzung und Ordnungen der VG sowie den Ausschluss von Mitgliedern betreffen. Näheres regelt die Rechtsordnung des DSKV.

§ 34

(Beschlussfähigkeit und Beschlüsse)

Die Beschlussfassung und das Verfahren regelt die Rechtsordnung des DSKV, die von der VG als verbindlich anerkannt wird.

VIII. Schlußbestimmungen

§ 35

(Begriff der Mehrheiten)

1. Die Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums ist die Mehrheit der Stimmen (mehr als die Hälfte) der erschienenen Teilnehmer.
2. Die qualifizierte Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums ist die Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Teilnehmer.
3. Die einfache oder relative Mehrheit der Stimmen der Teilnehmer der Mitgliederversammlung oder des Präsidiums ist das Erreichen der meisten Stimmen der erschienenen Teilnehmer.

§ 36

(Mitarbeiter)

Alle in ein Amt der Verbandsgruppe gewählten Personen üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet.

§ 37

(Geschäftsjahr)

Das Geschäftsjahr der Verbandsgruppe ist das Kalenderjahr.

§ 38

(Rechnungsprüfer)

Die Mitgliederversammlung bzw. der Verbandsgruppentag bestimmen die Rechnungsprüfer im zweijährigen Wechsel. Diese haben mindestens einmal im Jahr die Kasse zu prüfen und darüber der Mitgliederversammlung bzw. dem Verbandsgruppentag Bericht zu erstatten.



§ 39
(Auflösung)

1. Die Auflösung der VG kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Für die Auflösung ist die qualifizierte Mehrheit erforderlich.

§ 40
(Satzungsänderung aus zwingendem Grund)

1. Das Präsidium wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden oder Gerichte Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen.
2. Die Satzung darf dadurch in ihrem Wesensgehalt nicht verändert werden.
3. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern unverzüglich bekannt zugeben.

Gegeben in der Sitzung der Mitgliederversammlung der Verbandsgruppe 22 am 25.01.1992

Die Satzung in der Fassung vom 31.01.1981 ist gleichzeitig außer Kraft getreten.

Heide im Januar 1992

Skatverband Westküste
Schleswig-Holstein e.V.
-VG 22-
Das Präsidium

Von der Mitgliederversammlung am 27.01.1996 in Marne wurden die Bezeichnung der Satzung sowie § 1 und § 2 geändert.
Es handelt sich ausschließlich um redaktionelle Änderungen, nachdem der Nordd. Skatverband eingegangen und der Skatverband Schleswig-Holstein als Landesverband an seine Stelle getreten ist.

Elmshorn im März 1996

Uwe Krüger
VG-Vizepräsident

Von der Mitgliederversammlung am 30.01.2000 in Elmshorn wurde in § 13 Abs. 2 die Zahl „10“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

Elmshorn im März 2000

Uwe Krüger
VG-Präsident

Erweiterung des § 2 Ziffer 3 sowie § 22 Ziffer 1 um den Buchstaben j von der Mitgliederversammlung am 26.01.2008 in Elmshorn beschlossen.

Uwe Krüger
VG-Präsident

Erweiterung § 22 Ziffer 1 um den Buchstaben k von der Mitgliederversammlung am 30.01.2016 in Tating beschlossen.

Hans-Hermann Fuchs
VG-Präsident